infa

1.2020

UKT

INFORMATIONEN FÜR ARBEITSSICHERHEIT
UND GESUNDHEITSSCHUTZ

infa aktuell

Kindertagesstätten stärken

MEHR DAZU AUF SEITE 4

UKT in neuem Design – Digital und Print

MEHR DAZU AUF SEITE 16

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Mitgliederzeitschrift im frischen Gewand

Ab April 2020 erscheint die infa wieder im halbjährlichen Rhythmus. Mit einer neuen inhaltlichen Gliederung und einer attraktiveren Gestaltung möchten wir Sie noch kompakter informieren. Die kreative Leitidee präsentiert sich bereits auf der Titelseite: Der Buchstabe „i“ wird zum Info-Icon und dient als Orientierungssystem, um Sie lesefreundlich von Thema zu Thema durchs Mitgliedermagazin zu führen. Zusätzlich haben wir auch unsere Themen neu strukturiert – alle Rubriken des Hefts finden Sie so auch auf unserer Homepage wieder.

23. – 26.04. Kinder-Kult
Projekte für Schulkassen und Familienwochenende
Messe Erfurt · www.kinder-kult.eu

Kinder-Kult, das größte Freizeit- und Medienevent in Thüringen, bietet vielfältige Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. In zwei Messehallen und einem riesigen Außenbereich erleben Kinder im Alter von 3 bis 16 Jahren Einzigartiges und Spektakuläres.

Zahlreiche Erlebniswelten, wie zum Beispiel Sport, Medien, Wissenschaft und Natur, Geschichte, Kultur, Bildung oder Gesundheit, bieten Interessantes und Spannendes zum Zuschauen, Mitmachen und Experimentieren.

INHALTSÜBERSICHT

4 Aktuelles für unsere Mitglieder

4 UKT in neuem Design – Digital und Print
5 Anpassung des Höchstjahresarbeitsverdienstes
5 Neu: Online-Mitglieder-Service für elektronische Unfallanzeigen
6 Von der Unfallanzeige bis zur Erbringung der Leistung
6 Verabschiedung von Christa Raunitschke

7 Sicherheit und Gesundheit

7 Warnung: Nicht jede Unkrautbürste ist sicher
8 Absturzgefahr durch Leitern und Tritte
9 Kampagne „kommmitmensch – Sicher. Gesund. Miteinander.“
10 Kampagne „Vorsicht Sekundenschlaf“
11 Verständlich formuliert – neue Branchenregel für KITAS
12 Kindertagesstätten stärken
14 Rückblick auf das „Jahr des Schulsports“ 2019
15 Einblicke in die Datenanalyse des Projekts „Bewegte Kinder = Gesündere Kinder“

16 Unsere Versicherten und Leistungen

16 Aktuelles aus der Rechtsprechung
18 Jahrestreffen „Stammtisch Kopfsache“

19 Service

19 Neue Leitung im Fachbereich Prävention
19 Mitteilungen

Liebe Leserinnen und Leser,

die infa 2020 wirkt nicht nur kompakter und moderner, sondern bringt Ihnen die Themen der gesetzlichen Unfallversicherung in Thüringen näher. Denn soziale Absicherung im Falle eines Gesundheitsschadens sind von wachsender gesellschaftlicher Bedeutung. Auch das gestiegene Gesundheitsbewusstsein als Folge der demografischen Entwicklung stellt uns vor die Aufgabe, noch umfassender zur Arbeitsplatzgestaltung zu beraten, damit Sie im Job gesund und leistungsfähig bleiben. Gleichzeitig ist der Bedarf für Präventionsangebote, geeignete Therapiemaßnahmen und Rehabilitation gestiegen. Die Kernkompetenzen der Unfallkasse Thüringen konnten wir ausbauen, indem wir mit Beginn des Kalenderjahres 2020 auf die fünfte Generation für die computerunterstützte Sachbearbeitung (CUSA C 5) umgestellt haben. Diese Software verwaltet alle meldepflichtigen Unfälle und hat zum Ziel, kundenorientierter sowie kosteneffizient zu handeln. Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt, möchten wir Sie bereits im Vorfeld mit gezielten Informationen unterstützen, um im Arbeitsalltag zu den Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gut aufgestellt zu sein. Freuen Sie sich zudem auf eine informative infa, die aktuelle Rechtsprechungen aufgreift und im beiliegenden Report nützliche Hinweise für Sicherheitsbeauftragte liefert.

Ihr Redaktionsteam

UKT in neuem Design – Digital und Print

Die neue infa kommt jetzt nicht nur halbjährlich in Ihr Unternehmen, sondern im neuen Outfit – damit wir Sie noch schneller und übersichtlicher zu allen Themen rund um die Unfallversicherung informieren können.

Relaunch der UKT-Homepage
Seit August 2019 ist die Unfallkasse unter www.ukt.de mit einem neuen Internetauftritt online. Für unsere Versicherten und Mitgliedsunternehmen entwickelt sich die Webseite der Unfallkasse Thüringen zum wichtigsten Informationsmedium. Deshalb war es notwendig, die Inhalte in zeitgemäßer Form und auf nutzerfreundliche Weise zu präsentieren. Im Zuge der Digitalisierung werden immer mehr mobile Endgeräte als Internetzugang genutzt. Das hat uns vor die Aufgabe gestellt, die Homepage zu optimieren. Alle Daten und Informationen können schnell mobil abgerufen werden.

Eine prägnante und informative Darstellung – das ist die Devise, die sich in der neuen Struktur und der damit geschaffenen Übersichtlichkeit darstellt.

Die Leitidee „Glück im Unglück“ sowie alle Präventions- und Rehabilitationsangebote sind auf der Startseite direkt ersichtlich. Im Fokus steht dabei eine einfache Bedienoberfläche, mit der Sie als Nutzer schnell und unkompliziert einen Einblick in unser Leistungsspektrum erhalten.

Unsere neue Website zeigt nun detaillierter, was wir tun, für wen wir da sind und wer wir sind.

Eine neue Optik und frische Inhalte erwarten Sie auf
www.ukt.de

Relaunch unserer Printprodukte
Die neue Übersichtlichkeit des Webauftritts setzt sich selbstverständlich in unseren Drucksachen fort – und auch das infa-Magazin kommt jetzt im frischen, modernen Look daher. Neue Gestaltungselemente ziehen sich wie ein roter Faden durch das gesamte Heft und schaffen so ein harmonisches Gesamtbild. Angefangen beim dynamischen Titel über aufeinander abgestimmte Farben und neuen Schmuckseiten, die Themen voneinander optisch trennen, bis hin zu einem frischeren Schriftbild ist die UKT als Absender nunmehr eindeutig zu erkennen. Die Lesbarkeit der textlich optimierten Themen hat sich eindeutig verbessert. Mit der neuen Gestaltung möchten wir eine Dynamik darstellen, die unser Unternehmen repräsentiert und sichtbar nach außen verkörpert.

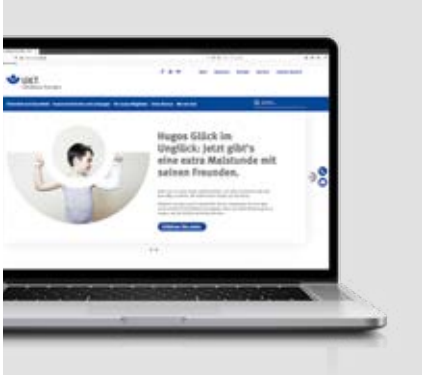

Anpassung des Höchstjahresarbeitsverdienstes zum 1. Januar 2020

Die Satzung der Unfallkasse Thüringen sieht zum 1. Januar 2020 eine Anpassung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) auf 88.000 Euro vor.

Der Jahresarbeitsverdienst ist ein wesentliches Berechnungselement für bestimmte Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, um z. B. Verletztengeld, Übergangsgeld oder Rentenleistungen zu ermitteln.

Die Satzung der Unfallkasse Thüringen sieht zum 1. Januar 2020 eine Anpassung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) auf 88.000 Euro vor. Bis zum 31.12.2019 galt noch der Höchst-JAV von 66.000 Euro.

Dem elektronischen Lohnnachweis für 2019, den Sie bis Februar 2020 erstellt haben, liegt der Höchst-JAV von 66.000 Euro zugrunde.

Was bedeutet das für die Unternehmer und Versicherten der Unfallkasse Thüringen?
Die Grenze des Arbeitsentgeltes muss im elektronischen Lohnnachweis nachgewiesen werden. Der Höchst-JAV wird beim Abruf der Stammdaten im Rahmen des Lohnnachweises digital und automatisch in Ihr Entgeltabrechnungsprogramm übertragen. SV-Net-Nutzer müssen jedoch eine manuelle Anpassung des Entgelts vornehmen. Hier erfolgt keine automatische Übertragung des Höchstjahresarbeitsverdienstes.

Neu: Online-Mitglieder-Service für elektronische Unfallanzeigen

Ob Sie eine Unfallanzeige erstellen, eine Anschriftenänderungen mitteilen oder ein Lastschriftmandat ändern möchten – die Unfallkasse bietet Ihnen ab dem 1. März 2020 die Möglichkeit, dies über den Online-Mitglieder-Service zu tun. Als erster Service wird die Übersendung der elektronischen Unfallanzeige (eUAZ) eingerichtet. Ziel ist es, die bisherige Papierunfallanzeige weitestgehend abzulösen. Gleichzeitig wird Ihnen als Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit geboten, alle von Ihnen gemeldeten Unfälle auf einen Blick im Archiv anzeigen zu lassen.

Die Unfallkasse hat die Stammdaten der zugangsberechtigten Mitgliedsunternehmen und ggf. auch Einrichtungen hinterlegt. Jedem Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse wurde bis Ende Februar 2020 ein Master-Account mit entsprechendem Passwort zur Verfügung gestellt. Der Inhaber des Master-Accounts kann dann entweder für alle Einrichtungen selbst Unfallanzeigen für Arbeitnehmer oder Schüler erstellen oder Unter-Accounts anlegen und mit entsprechenden Rechten versehen.

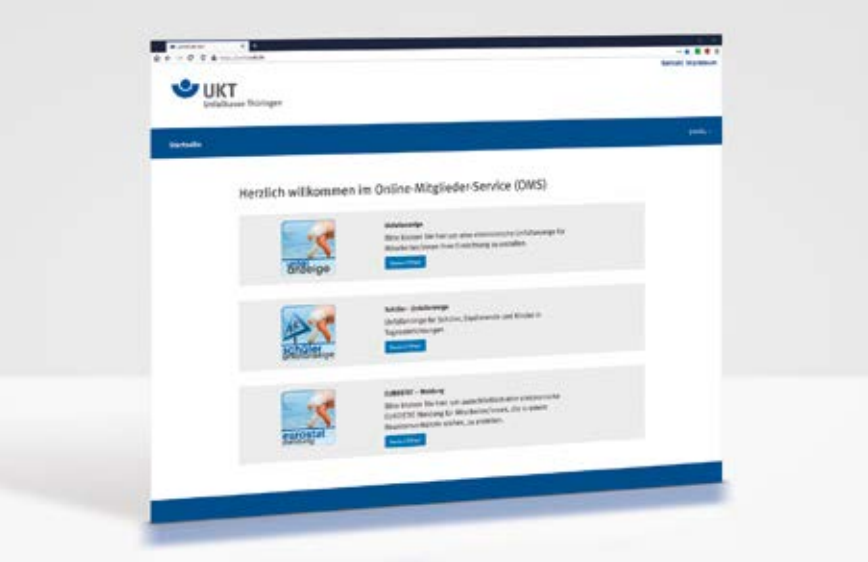

Schulen und Kindertagesstätten können die Unfallanzeigen direkt über die eingesetzte Software oder unmittelbar über den Online-Mitglieder-Service übermitteln. Das Anlegen separater Unter-Accounts ist für diese Einrichtungen daher nicht erforderlich.

Eine Anleitung zur Nutzung finden Sie unter **https://portal.ukt.de/fanstatic/ukt.start/benutzerhandbuch.pdf**

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Katharina Eisermann
Telefon 0 36 21 777-306

Maria Kittel
Telefon 0 36 21 777-305

Von der Unfallanzeige bis zur Erbringung der Leistung

Ein Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen führt, muss der Unfallkasse Thüringen gemeldet werden. Verantwortlich für die Meldung ist der Unternehmer oder ein Bevollmächtigter. Bei Unfällen von Kindern während des Besuches von Kindertageseinrichtungen oder bei Schulunfällen erfolgt die Anzeige eines Unfalls i. d. R. mit Übersendung der Unfallanzeige durch die Einrichtung, die das Kind besucht bzw. in der es angemeldet ist.

Die Unfallanzeige enthält eine genaue Schilderung zum Unfallhergang und alle wichtigen Informationen zum Unfallgeschädigten. Sobald die Unfallkasse durch die Anzeige Kenntnis vom Unfall hat, wird sie alle notwendigen Schritte einleiten, um möglichst frühzeitig den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhindern und seine Folgen zu mildern. Hierzu erbringt die Unfallkasse primär Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Dazu gehören die Steuerung der ärztlichen Behandlung, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie die Zahlung von Verletztengeld. Wo dies nicht ausreicht, kommen zudem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

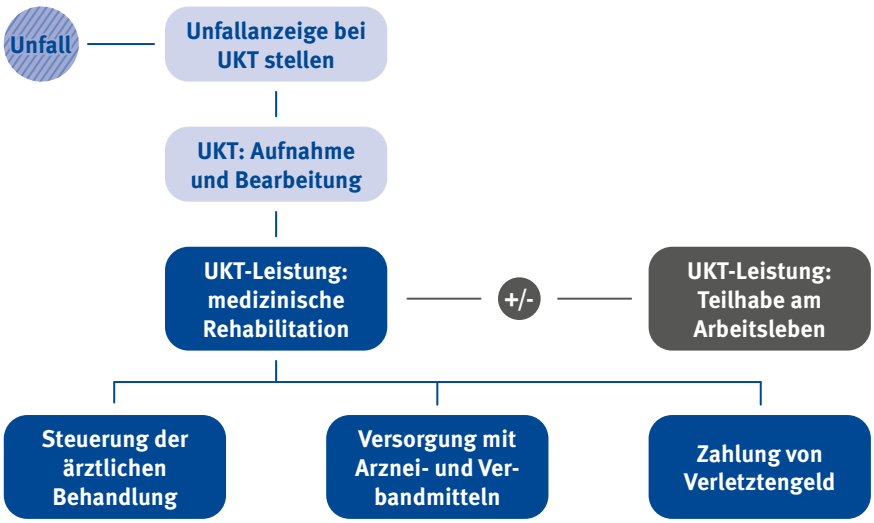

Ihre Ansprechpartnerin:
Kati Schönau · Fachdienstleiterin Leistungen · Telefon 0 36 21 777-221
kati.schoenau@ukt.de

Verabschiedung von Christa Raunitschke

Christa Raunitschke
Vorstandsvorsitzende der UKT

Zum Ende des Jahres 2019 wurde Christa Raunitschke auf eigenen Wunsch aus ihrer Funktion der Vorstandsvorsitzenden der Unfallkasse Thüringen verabschiedet.

Bereits im Oktober 1993 wurde sie in das Gremium gewählt und begleitete die Unfallkasse Thüringen über 26 Jahre in ihren Prozessen.

Christa Raunitschke war mehr als ein wichtiges Bindeglied in der Selbstverwaltung und vertrat die Interessen immer zum Wohl der Versicherten und Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse. Im November 2014 verlieh ihr der Erfurter Oberbürgermeister Bausewein den Ehrenbrief des Freistaates Thüringen für ihr engagiertes Wirken. Als Delegierte in die Mitgliederversammlung des Spitzenverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung gestaltete sie maßgeblich die Prozesse der sozialen Versicherung in Deutschland mit. Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages im Jahr 1995 konnte die Belegschaft der Unfallkasse ein eigenes Verwaltungsgebäude beziehen. Beeinflusst durch den Amoklauf am Erfurter Gutenberg-Gymnasium im Jahr 2002 lag ihr besonderes Augenmerk immer auf der Prävention, um langfristig Unfälle zu vermeiden. Durch ihre Teilnahme am XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und den zahlreichen Dresdner Foren Prävention setzte sie richtungsweisende Impulse für den Fachbereich Prävention. U. a. wurden die Prämiensysteme „Erfolgreiche Prävention zahlt sich aus“ und der Thüringer Schulentwicklungspreis durch die Selbstverwaltung auf den Weg gebracht. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Uni-Klinikum Jena am Lehrstuhl für Arbeitsmedizin war 2016 ein weiterer Meilenstein, der langfristig die Arbeitsmedizin in Thüringen sichern wird.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle und zugleich konstruktive Zusammenarbeit.

Warnung: Nicht jede Unkrautbürste ist sicher

Blicken wir zurück in die 90er-Jahre, als jeder Bauhof im Bereich der Grünpflege viele Beschäftigte hatte, die vorwiegend einen Freischneider bedienten. Leider gingen damit auch viele und z. T. schwerste Unfallmeldungen bei der UKT ein, die u. a. zum Verlust des Augenlichtes führten. Die Ursache war anfangs schwer auszumachen. Schlussendlich lag es am zu geringen Werkzeugschutz, der bewirkte, dass Metallsplitter vom Dickichtmesser als „Querschläger“ am Visier vorbei ins Auge der Versicherten eindrangen und teils schwerste Schädigungen hervorriefen. Dahinter stand ein Entwurf einer europäischen Norm (prEN 31806), deren Anforderungen der neue, kleinere Werkzeugschutz erfüllte, im Gegensatz zur noch in Deutschland gültigen ISO 7918. Überflüssig zu erwähnen, dass die prEN 31806 zurückgezogen wurde und nie in Kraft trat. Seither hatte die UKT auch kaum noch Unfälle mit Freischneidern, die auf diese Technik zurückzuführen sind.

Mit dem Jahr 2016 wurde das Pflanzenschutzgesetz in § 12 Abs. 2 geändert[1]. Das hat den Bauhöfen und dem Straßenunterhaltungsdienst kräftige Probleme bereitet: Seither dürfen Pflanzenschutzmittel für die Sauberhaltung von Rinnsteinen und sonstigen (Verbund-)Pflasterflächen nicht mehr eingesetzt werden. Was also tun? Findige Tüftler hatten bald eine Lösung parat: die Unkrautbürste oder die Unkrautkralle als Werkzeug für den Freischneider. Doch damit entstanden neue Herausforderungen:

Nach der Betriebssicherheitsverordnung entsteht dem Arbeitgeber eine ganze Reihe von Pflichten, besonders nach §§ 5[2] und 9[3]. Diese sind in der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 umfassend nachzuweisen – eine sehr arbeitsintensive Forderung, die bei Betriebsbegehungen natürlich Gegenstand der Überprüfung ist.

Ihr Ansprechpartner:
Robert Lehneking · Aufsichtsperson
Telefon 0 36 21 777-135
robert.lehneking@ukt.de

EINE UMFRAGE UNTER DEN GROSSEN HERSTELLERN VON FREISCHNEIDERN UND MOTORSENSEN AUF DEM DEUTSCHEN MARKT ERGAB:

- **a** *keiner hat ein solches Werkzeug im Programm*
- **b** *keiner hat ein solches Werkzeug für seine Maschinen zugelassen*
- **c** *alle lehnen jede Gewährleistung oder Haftung für Unfälle mit derartigen Werkzeugen, die auf ihren Maschinen betrieben werden, ab*

DIE GEFAHREN LIEGEN AUF DER HAND:

1. *Die Werkzeuge laufen alle unterhalb der Werkzeugschutze, die naturgemäß nur für zugelassene Werkzeuge nach DIN EN ISO 11806-1 geprüft sind (und die Prüfbedingungen sind ziemlich streng!).*
2. *Damit kann der Werkzeugschutz Fremdkörper und abgescherte Teile der Bürste/Kralle nicht wirkungsvoll vom Bediener abhalten.*
3. *Die üblicherweise eingesetzten Visiere sind zu grobmaschig, um die kleinen Splitter der Drahtbündel aufzufangen, die beim Betrieb entstehen.*

1 Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

2 Geeignetheit, Anpassung an Einsatzbedingungen und -beanspruchungen, erforderliche sicherheitsrelevante Ausrüstungen

3 Abs. 1 Nr. 2. … erforderliche sicherheitstechnische Ausrüstungen, Nr. 3. … Teile und die Verbindungen untereinander den Belastungen aus inneren und äußeren Kräften standhalten, … Nr. 4. Schutzeinrichtungen bei Splitter- oder Bruchgefahr sowie gegen herabfallende oder herausschleudernde Gegenstände …, Nr. 8 … Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile von Arbeitsmitteln …, Abs. 2 … Schutzmaßnahmen gegen …, scharfe Ecken und Kanten … Abs. 3 Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen 1. einen ausreichenden Schutz gegen Gefährdungen bieten, 2. stabil gebaut sind, 3. sicher in Position gehalten werden …“.

Absturzgefahr durch Leitern und Tritte

Bevor ein Dienststellenleiter einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes in Thüringen seinen Mitarbeitern eine Leiter oder einen Tritt zur Verfügung stellt, muss er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob nicht ein anderes Arbeitsmittel für diesen Auftrag bzw. diese Tätigkeit sicherer ist. Die Betriebssicherheitsverordnung sagt hierzu, dass die Verwendung von Leitern nur bei Arbeiten mit geringer Gefährdung und kurzer Dauer zulässig ist. Da sich in der letzten Zeit grundlegende Vorschriften geändert haben, stehen Gespräche mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und gegebenenfalls mit dem Betriebsmediziner an.

Die Arbeitsstättenregel „A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ wurde im Mai 2018 aktualisiert und gilt zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie für das Betreten von Dächern oder Gefahrenbereichen. Im Grunde genommen wird auch mit dieser staatlichen Regel wieder die Dringlichkeit einer Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten verdeutlicht. Grundlage dafür sollten die eigenen Planungsunterlagen sein. Nach der Baustellenverordnung muss bei allen größeren Baumaßnahmen (Neubau oder Rekonstruktion von Behörden/Verwaltungen) eine Unterlage für die späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten existieren. Diese Planungsleistung wird bezahlt, aber sie wird in der Regel im öffentlichen Dienst nicht genutzt (siehe auch RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten [Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV]).

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 (Juli 2018) „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ und die TRBS 2121 Teil 2 (Dezember 2018) „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ haben einige schwerwiegende Änderungen für den Einsatz von tragbaren Leitern und Tritten mit sich gebracht, denn in der betrieblichen Praxis entsteht ein hohes Gefährdungspotenzial beim Einsatz dieser hochgelegenen Arbeitsplätze.

Verglichen mit der Unfallhäufigkeit in der Schülerunfallversicherung finden zwar sehr wenig Unfälle im Arbeitsbereich Bauhöfe und Gebäudereinigungsarbeiten im Versicherungsbereich der Unfallkasse Thüringen statt, jedoch sind diese Bauunfälle meistens sehr schwere und kostenintensive Unfälle. In diesem Zusammenhang möchten wir auf weitere Änderungen der Vorschriften und Normen hinweisen, dies betrifft vor allem die Leitern und Tritte. Bei den Normen ist die DIN EN 131 Teile 1 – 7 in einigen Aspekten Ende 2019 aktualisiert worden.

Die Unfallverhütungsvorschrift Leitern und Tritte wurde schon vor einiger Zeit zurückgezogen. Neue Regeln und Informationsschriften zum Thema sind leider nicht mehr aktuell.

Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de). Alle im Artikel aufgeführten Verordnungen und technischen Regeln sind auf der Internetseite online abrufbar.

Richtlinien für Leitern und Tritte

- Leitern als dauerhafter Arbeitsplatz sind nur noch bis 2 m Standhöhe zulässig.
- Nur wenn kurzzeitige bzw. zeitweilige Arbeiten (unter 2 h pro Arbeitstag) ausgeführt werden, darf bis 5 m Standhöhe angewiesen werden. Dies wäre für Wartungs-, Instandhaltungs-, Montage- und Messarbeiten zulässig.
- Sprossenleitern sind nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen einzusetzen, ansonsten sind Stufen- bzw. Podestleitern zu planen.
- Beschäftigte sollen auf Basis der vorhandenen Betriebsanweisung unterwiesen werden.
- Vor Arbeitsbeginn muss der Benutzer eine einfache Sicht- und Funktionsprüfung durchführen.
- Defekte/schadhafte Leitern sind der weiteren Benutzung auch durch andere Personen zu entziehen, siehe auch jährliche Prüfung der Leitern und Tritte durch einen Sachkundigen.
- Standsicherheit ist zu gewährleisten, z. B. durch an den Untergrund angepasste Leiterfüße, Fußverbreiterung, Holmverlängerung beim Einsatz auf Treppen.
- Beim Arbeiten auf einer Leiter nicht hinauslehnen, der Schwerpunkt muss immer zwischen den Leiterholmen liegen.
- Nur zertifiziertes und für die jeweilige Leiter geeignetes Zubehör verwenden, wie z. B. schwenkbarer Leiterfuß, Einhängevorrichtung, Holmverlängerung.
- Arbeitsbereich sichern, z. B. im Bereich von Verkehrs- und Fahrwegen oder hinter Türen.
- Das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials darf 10 kg nicht überschreiten.
- Die Windangriffsfläche von mitgeführten Gegenständen darf nicht mehr als 1 m^2 betragen.

Ihr Ansprechpartner:
Dietmar Reuße · Aufsichtsperson
Telefon 0 36 21 777-132
dietmar.reusse@ukt.de

Kamgagne „kommmitmensch – Sicher. Gesund. Miteinander.“

Im Oktober 2017 ist die „kommmitmensch“-Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung bundesweit gestartet. Nun ist es an der Zeit, auf das bisher Erreichte zurückzublicken und gleichermaßen nach vorn zu schauen, um auch weiterhin dem Ziel der Kampagne näherzukommen: die Etablierung einer guten Präventionskultur in Betrieben und Bildungsstätten.

Ca. 80 Prozent aller arbeitsbedingten Unfälle und Erkrankungen passieren, weil sich Beschäftigte nicht an Regeln oder gesetzliche Vorgaben halten. Die Gründe dafür liegen aber selten nur bei den Beschäftigten selbst.

Vielmehr wird der Umgang mit Sicherheit und Gesundheit ganz entscheidend durch die Kultur eines Unternehmens oder einer Einrichtung geprägt.

Sicherheit und Gesundheit sollen deshalb selbstverständlich bei Handlungen und Entscheidungen im Betrieb oder der Einrichtung mitbedacht werden – dann erst entsteht eine Kultur der Prävention. Die Kampagne „kommmitmensch“ möchte daher Unternehmen, Einrichtungen und letztlich alle Versicherten anregen, Sicherheit und Gesundheit zum selbstverständlichen Teil ihres Alltags zu machen.

Neuausrichtung der Kampagne „kommmitmensch“

Noch immer sind es Verkehrs- und Absturzunfälle, die zu den meisten tödlichen und schwerverletzten Opfern führen. Die Kampagne „kommmitmensch“ wird daher diese Unfallschwerpunkte im Jahr 2020 besonders in den Fokus rücken. Die sechs Handlungsfelder bilden dabei weiterhin das Fundament der inhaltlichen Struktur der Kampagne. Allerdings zeigt die Neuausrichtung mit „schlauen Ideen“, wie die Umsetzung in konkreten Risikobereichen funktionieren kann. Die „kommmitmenschen“ der Kampagne gehen dabei mit gutem Beispiel voran. Nutzen Sie diese Praxishilfen für Beratungen oder multimediale Unterweisungen. Lassen Sie sich davon inspirieren und reflektieren Sie auch eigene Verhaltensweisen in Stresssituationen. Gehen Sie mutig an die Umsetzung einer für alle Beteiligten gewinnbringenden Fehlerkultur. Das ist der erste Schritt in die richtige Richtung.

Was können Sie tun, um eine gute Kultur der Prävention in Ihrem Betrieb zu etablieren?

Eine gute Präventionskultur zahlt sich immer aus. Sicherheit und Gesundheit werden erhöht und steigern somit automatisch auch die Arbeitszufriedenheit und das Engagement der Beschäftigten. Dabei macht die Kampagne keinerlei Vorschriften, bietet aber eine Vielzahl von Handlungshilfen.

Zur Durchführung einer Ist-Stand-Analyse Ihres eigenen Betriebes bietet sich beispielsweise das Fünf-Stufen-Modell der gesetzlichen Unfallversicherung an. Es hilft Ihnen dabei, eine Vorstellung davon zu entwickeln, wo Ihr Unternehmen steht und in welchen Bereichen Veränderungen sinnvoll sein können. Basierend auf einem international anerkannten und evaluierten Ansatz beschreibt es fünf verschiedene Grundmuster und Denkmodelle in der Präventionsarbeit von „gleichgültig“ bis „wertschöpfend“.

In der konkreten Umsetzung in Ihrem Betrieb helfen Ihnen die von der Unfallkasse Thüringen zur Verfügung gestellten „kommmitmensch“-Dialoge. Ohne Aufwand und dennoch zielführend können Sie sich selbstständig mit der eigenen Kultur der Prävention befassen, gemeinsam Veränderungsbedarf erkennen und im Team Lösungsmöglichkeiten besprechen.

So schaffen Sie zudem eine gute Basis für eine Beteiligung aller Beschäftigten im Betrieb – gemäß dem Kampagnenmotto „kommmitmensch – SICHER. GESUND. MITEINANDER.“

Sie sind interessiert, Ihre Präventionskultur weiterzuentwickeln?
In den Aufsichtspersonen der Unfallkasse Thüringen finden Sie erste Ansprechpartner, die Sie zu trägerspezifischen Angeboten beraten können.
Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartnerin:
Jana Philipp · Fachbereichsleiterin Prävention · Telefon 0 36 21 777-120
jana.philipp@ukt.de

Kampagne „Vorsicht Sekundenschlaf“

Beifahrer unterschätzen die Gefahr des Sekundenschlafs

Pausen und Fahrerwechsel helfen bei Müdigkeit am Steuer
Müdigkeit am Steuer ist gefährlich und wird nicht nur von Pkw-Fahrenden, sondern auch von ihren Mitfahrenden unterschätzt. Laut einer YouGov-Umfrage unter mehr als 1.700 Führerscheinbesitzenden im Rahmen der Kampagne „Vorsicht Sekundenschlaf!“ glaubt fast jeder Vierte, die Fahrenden durch ein Gespräch von seiner oder ihrer Müdigkeit ablenken zu können.

Viele Beifahrer reagieren nicht konsequent auf die Müdigkeit
Lange Zeiten hinter dem Steuer und monotone Strecken auf der Autobahn machen selbst ausgeschlafene Pkw-Fahrende irgendwann müde. Viele Personen auf dem Beifahrersitz nehmen die Müdigkeit des Fahrenden nicht wirklich ernst: Lediglich 56 Prozent fragen den Fahrenden nach einer Pause. 54 Prozent bieten dem Fahrenden einen Fahrerwechsel an, aber nur 23 Prozent bestehen auf einen Fahrerwechsel. Fast jede dritte befragte Person (24 Prozent) versucht den Fahrer oder die Fahrerin im Gespräch von seiner oder ihrer Müdigkeit abzulenken (Mehrfachnennungen waren möglich).

Bei ersten Anzeichen von Müdigkeit hinter dem Steuer hilft nur eine Pause
Wer merkt, dass der Fahrer oder die Fahrerin müde wird, sollte diese Anzeichen ernst nehmen und auf eine Pause bestehen. „Die Pause empfiehlt sich mit Bewegung an der frischen Luft oder besser noch mit einem Kurzschlaf von zehn bis 20 Minuten zu kombinieren“, so DVR-Hauptgeschäftsführer Christian Kellner. Wer möchte, kann vor dem Kurzschlaf noch einen Kaffee trinken. Das darin enthaltene Koffein wirkt erst nach 30 Minuten, hindert daher nicht beim Einschlafen, erleichtert aber das Wachwerden. Die Fahrtunterbrechung sollte andernfalls für einen Fahrerwechsel genutzt werden. „Müdigkeit kann man nicht austricksen oder kompensieren. Deshalb regelmäßig Pause machen oder mit dem Fahren abwechseln“, rät Kellner.

54 %

pausieren erst nach drei bis vier Stunden oder noch später. Doch eine Pause sollte alle zwei Stunden bzw. bei ersten Müdigkeitsanzeichen erfolgen.

45 %

glauben, Müdigkeit durch ihre Erfahrung ausgleichen zu können. Doch das Einschlafen kann nicht willentlich verhindert werden.

43 %

fahren oftmals zur gewöhnlichen Schlafenszeit. Doch der Körper stellt sich nur schwer auf unregelmäßige Schlafrhythmen ein.

17 %

fahren trotz ihrer Müdigkeit einfach weiter. Doch damit riskieren sie sowohl ihr Leben als auch das anderer Menschen.

Gib dem Sekundenschlaf keine Chance!

Ausschlafen
Ausreichend Schlaf ist das A und O. Die Konzentration ist höher und das Reaktionsvermögen besser – wichtige Grundlagen für eine sichere Fahrt. Für einen besonders erholsamen Schlaf gibt es einige einfache Regeln: Zum Beispiel fördern regelmäßige Zubettgeh- und Aufstehzeiten sowie der Verzicht auf schwere Mahlzeiten, Sport und größere Alkoholmengen kurz vor dem Schlafengehen den erholsamen Schlaf.

Planen
Staus können die Fahrtzeit verlängern. Daher sollten Puffer und gegebenenfalls eine Zwischenübernachtung in die Planung einbezogen werden. Monotone Strecken können müde machen. Daher sollte optimalerweise alle zwei Stunden bzw. bei ersten Anzeichen von Müdigkeit eine Pause eingelegt werden. Wer sich nicht leistungsfähig fühlt, sollte die Fahrt verschieben oder auf andere Verkehrsmittel ausweichen.

Mach eine Pause bei akuter Müdigkeit!

Pause
Bei ersten Anzeichen von Müdigkeit sollte nach Möglichkeit eine Pause eingelegt werden. Wer diese richtig nutzt, kann neue Energie für die Weiterfahrt schöpfen.

Kurzschlaf
Ein Kurzschlaf von zehn bis 20 Minuten macht wieder wach und erhöht die Leistungsfähigkeit. Dazu eine entspannte

Haltung einnehmen, die Augen schließen, regelmäßig atmen und innerlich zur Ruhe kommen. Wer möchte, kann vor dem Schlafen einen Kaffee trinken. Das Koffein wirkt erst nach rund 30 Minuten, hindert also nicht beim Einschlafen, hilft aber beim Wachwerden und unterstützt so den Erfrischungseffekt.

Bewegung
Alternativ bringt Bewegung an der frischen Luft den Kreislauf auf Trab und macht wieder fit. Dazu zum Beispiel den Rumpf dehnen oder schnell auf der Stelle laufen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Pressestelle DVR
Julia Fohmann · Pressesprecherin
Jägerstraße 67 – 69 · 10117 Berlin
Telefon 0 30 2266771-30
Mobil 01 73 3164780
jfohmann@dvr.de

Verständlich formuliert – neue Branchenregel für KITAS

Der sichere und gesunde Aufenthalt in der Kindereinrichtung, der Umgang mit Unfällen und Notfällen sowie die Gestaltung von Arbeitsorganisationen sind in zahlreichen rechtlichen Vorgaben geregelt. Staatliches Arbeitsschutzrecht, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und verbindliche Regularien sind nicht nur für die Träger der KITAS zwingend anzuwenden.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlichte deshalb im Juli 2019 die neue Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“. Erklärtes Ziel ist, einen ganzheitlichen Blick auf die wesentlichen Bedürfnisse in der Kita aufzuzeigen. Träger, Leitungsfachkräfte und andere Verantwortliche, erfahren in der neuen Regel auf anschauliche Weise, wie sie das Spiel- und Lernumfeld der Kinder sowie die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten so gestalten, dass alle vor Gefahren geschützt sind und gesund bleiben. Die Branchenregel setzt kein eigenes Recht, sondern fasst das vorhandene komplexe Arbeitsschutzrecht verständlich zusammen. Sie dient somit den Verantwortlichen als praxisbezogenes Präventionswerkzeug. Unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen beschreibt die neue Regel die Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze in den KITAS mit deren zentralen Gefährdungen und den darauf abzielenden wichtigsten Schutzmaßnahmen. Sie beinhaltet nicht nur die allgemeinen Grundlagen zur Sicherheit und Gesundheit. Neben technischen und organisatorischen Faktoren der Prävention werden ebenfalls pädagogische Aspekte in den Fokus gerückt.

Abhol- und Bringesituationen, der sichere Aufenthalt im Gebäude und auf dem Freigelände, Alltagsrituale wie Mahlzeiten einnehmen oder Mittagsruhe sowie eine effiziente Arbeitsorganisation sind nicht nur beispielhaft aufgeführt. Konkrete Lösungsvorschläge zu den Präventionsmaßnahmen geben den Akteuren eine wertvolle Hilfestellung zur Umsetzung der vorgeschriebenen Schutzziele. Kriterien zur Aufsichtsführung, Hinweise zu einer kindgerechten Unterweisung und die Übersicht zitierter Normen runden die Regel ab. Damit bietet die neue DGUV Regel 102-602 das Wichtigste zur Sicherheit und Gesundheit auf einen Blick – verständlich formuliert.

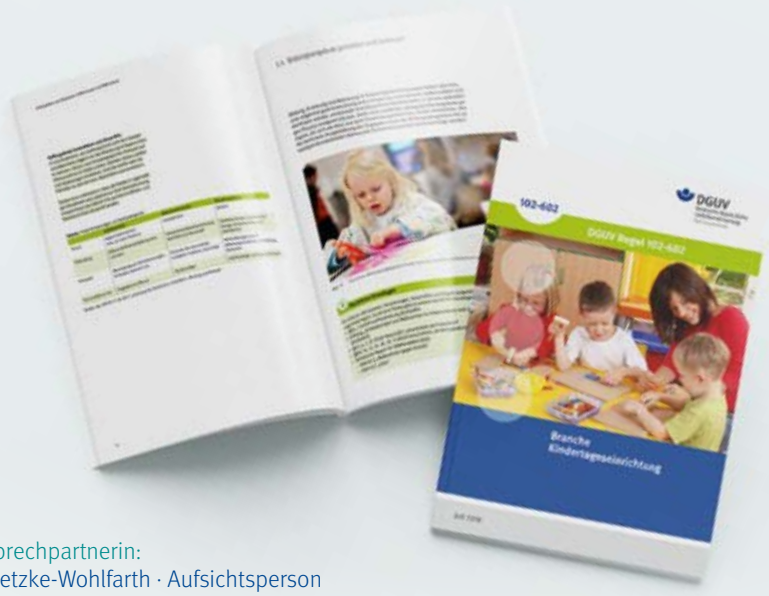

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Petzke-Wohlfarth · Aufsichtsperson
Telefon 0 36 21 777-131
sabine.petzke-wohlfarth@ukt.de

Kindertagesstätten stärken

Gesunde Kindertagesstätten im Altenburger Land – Tipps aus der Praxis für die Praxis

Eine gesunde Kita bedeutet, Lebens-, Lern- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die gleichermaßen den Bedürfnissen der Kinder wie denen der Beschäftigten gerecht werden. Pädagogische Fachkräfte in Kitas benötigen selbst gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen, um eine gesundheitsbezogene Vorbildfunktion ausüben zu können. Zu den gesundheitsförderlichen Bedingungen gehören u. a. festgesetzte Pausenregelungen, Förderung von Teamarbeit, ansprechende Aufenthaltsräume, ergonomische Arbeitsmittel und regelmäßige Fortbildungen der Fachkräfte.

An den täglichen Arbeitsbedingungen der pädagogischen Fachkräfte setzte auch der im Jahr 2017 ins Leben gerufene „Arbeitskreis Gesundheit“ des Altenburger Landes an, über den erstmals in der infa 1/2018 berichtet wurde.

Der Arbeitskreis besteht aus zwei Trägervertreterinnen und acht Pädagoginnen aus den Regionen Altkirchen, Ehrenhain, Haselbach, Meuselwitz, Ponitz, Rositz und Schmölln zusammen, die sich unter der Leitung des Landratsamtes Altenburger Land und der Unfallkasse Thüringen zu fünf Arbeitskreissitzungen trafen.

Zu Beginn wurden im Rahmen einer Mitarbeiterbefragung die Potenziale und Belastungen der Beschäftigten der teilnehmenden Kitas ermittelt. Basierend auf den Ergebnissen der Befragung waren die Themen der folgenden vier Treffen schnell bestimmt: Lärm, Ergonomie, Arbeitsorganisation und Raum. Es handelt sich hierbei um Themenfelder, bei denen Handlungsbedarf besteht. In den Treffen thematisiert wurden nicht nur die Verhältnisse der Kita, sondern auch das eigene gesundheitsförderliche Verhalten der Teilnehmenden. Wie die erfahrenen Pädagoginnen und Trägervertreterinnen für ihre Gesundheit Sorge tragen und in welcher Form sie von ihrem Arbeitgeber unterstützt werden, soll beispielhaft dargestellt werden:

Die **Maßnahmen zur Lärmminderung** sind vielfältiger Natur. Die Mittagspause wird von den Pädagogen als aktive Lärmpause genutzt. Die Nutzung der Aktivräume oder der Spaziergang in der Natur bilden hierbei geeignete Rückzugsmöglichkeiten. Der Einbau von Schallschutzdecken, die Reduzierung von Dröhn- und Klappergeräuschen sowie der Einsatz von Raumteilern zur Reduzierung von Rufweiten bilden lärmmindernde Maßnahmen mit großer Reichweite. Die Dröhn- und Klappergeräusche können durch die Ausstattung von Tischen oder Spielzeugkisten mit Rollen oder den Einsatz von Filz verringert werden. Bei der Austattung mit Rollen entfällt zudem das häufige Tragen bei kurzfristiger Umgestaltung des Raumes.

Weitere **geeignete ergonomische Hilfsmittel** sind Podeste, Rutschen und Aufstiegshilfen, bspw. an Wickeltischen. Auch das rückengerechte Arbeiten darf zu keiner Zeit vernachlässigt werden. Zu vermeiden sind u. a. das Arbeiten mit vorgebeugtem, verdrehtem Oberkörper, das einseitige Heben und Tragen und die häufigen knienden oder hockenden Haltungen. Sitzen die Kinder auf Teppichen, dann können mittelgroße Fitnessbälle, niedrig einstellbare Bürostühle oder Yogakissen die ergonomische Sitzhaltung der Pädagogen unterstützen.

Pädagogische Maßnahmen zur Lärmminderung reichen von Flüster- und Fingerspielen über eine gezielte Spielzeugauswahl bis hin zu Entspannungsreisen, die durch die jeweilige pädagogische Fachkraft gesteuert werden kann. Bricht ein freudiges „Durcheinander-Gerede“ aus, so kann der Pädagoge durch das Aufsagen eines Spruches kurzfristig Mäßigung schaffen. Als ge-

eignet erwies sich der kindgerechte Spruch: „Ich bin ich und du bist du, wenn du redest, dann höre ich zu.“ Im Morgenkreis kann bspw. der Erzählstein zum Einsatz kommen, der regelt, dass lediglich das Kind spricht, welches den Stein in der Hand hält.

Wie **Störungen** z. B. durch häufige Anrufe oder kurzfristige Elterngespräche vermieden werden, wurde auch besprochen. Die Einrichtung einer Rezeption während der Bringzeit bildet lediglich eine Möglichkeit. Hierbei übernimmt ein Pädagoge u. a. folgende Tätigkeiten: Er registriert die ankommenden Kinder, nimmt Telefonate an und übermittelt den Eltern mündliche Informationen.

Mit dem Ziel, die **Hol-Bring-Situation** zu optimieren und den Tagesablauf nicht zu stören, können Zeiten bspw. während des Mittagessens vereinbart werden, in denen Eltern ihre Kinder nicht zur Kita bringen sollen. Eingerichtete Elternsprechzeiten und die schriftliche Kommunikation (mittels „Muttiheft“) zwischen dem Kindergarten und den Eltern eines Kindes schaffen Raum zum Austausch.

Alle diese – wenn auch kleinen – Maßnahmen bzw. Veränderungen können eine große Wirkung erzielen. Es gibt viele Wege, die Lebenswelt Kita gesundheitsförderlich zu gestalten. Da jede Kita über individuelle Gegebenheiten verfügt und zudem kein Patentrezept existiert, muss auch jede Kita ihren eigenen Weg gehen.

Welche Maßnahmen die Kita „Sportforum“ in Jena ergreift und damit als positives Beispiel vorangeht, konnten die Pädagoginnen des Arbeitskreises Gesundheit im fünften und letzten Treffen in Erfahrung bringen. Die Kita unter der Leitung von Frau Förster öffnete hierzu am 31. August 2018 ihre Türen zur Besichtigung und zum anschließenden Fachgespräch. Verschiedene Maßnahmen, wie die Rezeption zur An- und Abmeldung der Kinder, wurden somit für alle Pädagoginnen vor Ort erlebbar.

Die Kindergarten-Fachberaterinnen des Altenburger Landes bündelten die Ergebnisse aller Treffen, um den 37 kommunalen Kitas die guten Beispiele aus der Praxis zugänglich zu machen. Die Übergabe der Ordner „Aus der Praxis für die Praxis“ mit den Themenschwerpunkten „Personalentwicklung/Qualitätssicherung“ und „Gesetzliche Grundlagen/Zusammenarbeit mit Dritten“ konnte Anfang 2019 realisiert werden.

Die Kultur einer Kindertageseinrichtung erfolgreich zu verändern oder weiterzuentwickeln bedeutet:

- gemeinsam bestehende Abläufe und Strukturen zu analysieren
- smarte Ziele zu setzen
- Maßnahmen festzulegen
- Ergebnisse auszuwerten und darauf aufbauend neue Ziele für den Einrichtungsalltag zu formulieren

Dazu startetet am 15. Januar 2020 das weiterführende Kita-Projekt im Altenburger Land unter dem Dach der Kampagne „kommmitmensch“ für den Bildungsbereich.

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Lena Petruschkat und Natalie Köllner
Referentin Gesundheitsmanagement
Telefon 0 36 21 777-127
lena.petruschkat@ukt.de
natalie.koellner@ukt.de

Rückblick auf das „Jahr des Schulsports“ 2019

Gemeinsam Kinder in Bewegung bringen

Häufige und vielseitige Bewegung von Schülerinnen und Schülern sorgt für mehr Bewegungssicherheit und Bewegungsqualität. Das ist vor allem wichtig, um Unfälle zu vermeiden. Die Unfallkasse Thüringen (UKT) unterstützt deshalb die Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport als Teil der modernen Gesundheitserziehung. Um die Potenziale des Schulsports stärker ins Bewusstsein zu rücken, fand in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie dem Landessportbund 2019 ein „Jahr des Schulsports“ statt.

Mit der fünften Auflage des Jahres des Schulsports wollten die Partner ein Signal setzen, damit Sport in der Familie, in der Schule und in der Gesellschaft wieder einen höheren Stellenwert bekommt. Die Grundlagen für ein gesundes und bewegtes Leben werden in der Kindheit und Jugend gelegt. Gesundheitsförderliche Einstellungen und Verhaltensweisen werden hier bereits maßgeblich geprägt. Regelmäßige Bewegung und Sport sowie eine ausgewogene Ernährung sind wertvolle Schritte in Richtung normalgewichtiger, fitter und gesundheitsbewusster Erwachsener.

Mit dem Jahr des Schulsports 2019 konnten zahlreiche Schülerinnen und Schüler aller Schularten erreicht werden. Neben einigen ausgewählten zentralen Veranstaltungen wurden auf regionaler und insbesondere auf schulischer Ebene knapp 100 unterschiedliche Maßnahmen und Projekte angeboten. Aus Sicht der UKT waren die gemeinsamen Inklusionstage mit den Rollstuhlbasketballern der „Thuringia Bulls“, das Symposium „Bewegte Kinder = Gesündere Kinder“ oder die Vergabe des Qualitätssiegels „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ sowie die Weiterführung des Programms „Bewegungsfreundliche Schule“ von besonderer Bedeutung.

Die UKT garantiert Unfallversicherungsschutz für Kinder und Jugendliche im organisatorischen Bereich der Schule. Einbezogen sind dabei unter anderem Arbeitsgemeinschaften und Aktivitäten im Rahmen der in Thüringen bestehenden Vereinbarung „Schule und Sportverein“ sowie des Sportförderunterrichts.

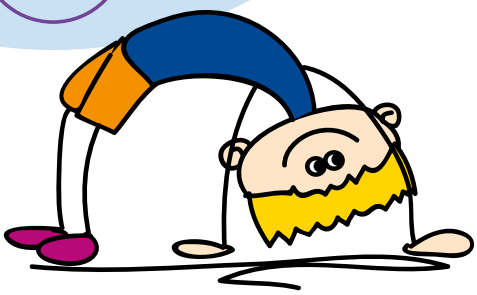

Ihr Ansprechpartner:
Fabian Saalbach
Aufsichtsperson
Telefon 03621 777 133
fabian.saalbach@ukt.de

Einblicke in die Datenanalyse des Projekts „Bewegte Kinder = Gesündere Kinder“

Projektziele und Hintergrund
Ziel des Projekts ist die Evaluation der sportlichen Leistungsfähigkeit von Drittklässlern und die darauf aufbauende Dissemination evidenzbasierter individueller Handlungsempfehlungen, welche die Voraussetzungen für eine weiterführende, systematische und wissenschaftlich begleitete Bewegungsförderung sind. In der Pilotphase im September 2018 beinhaltete der aufbereitete Datensatz die anonymisierte Analyse von ca. 2.500 Kindern.

Ein derart großer Datensatz stellt umfangreiche Anforderungen an die Datenaufnahme, Datenverarbeitung und die beschreibende Datenanalyse. Darüber hinaus erfordert die Aufbereitung der individuellen Daten pro Kind in einem besonderen Maße Abbildungen und Erläuterungen, die sowohl für Kinder, Eltern und Lehrkräfte intuitiv erfassbar und verstehbar sind. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, wurde der Lehrstuhl für Sportmedizin und Gesundheitsförderung der Friedrich-Schiller-Universität Jena als unabhängiger wissenschaftlicher Projektpartner für diese Aufgabe gewonnen. Als Prämisse galt es, die erreichten Ergebnisse der Kinder in den sechs standardisierten sportmotorischen Tests Medizinballstoßen, Standweitsprung, Einbeinstand, 20-Meter-Sprint, Sternlauf und 6-Minuten-Lauf zu beschreiben und anschließend eine alters- und geschlechtsspezifische Bewertung über ein für die Zielgruppe verständliches Wertesystem vorzunehmen. Dieses Wertesystem basiert auf einem Referenzdatensatz von rund 19.000 Drittklässlern, die diese Tests bereits durchgeführt haben. Dieser Referenzdatensatz wurde im Rahmen der wissenschaftlichen Kooperation durch die Universität Potsdam (Univ. Prof. Dr. Urs Granacher & Dr. Kathlen Golle) zur Verfügung gestellt.

Individuelle Analyse verglichen zur Referenzstichprobe
Basierend auf dem Referenzdatensatz, wurde jedes erreichte individuelle Ergebnis eines Kindes in einem der sechs Tests mit den Ergebnissen der 19.000 Kinder verglichen (Abb. 1).

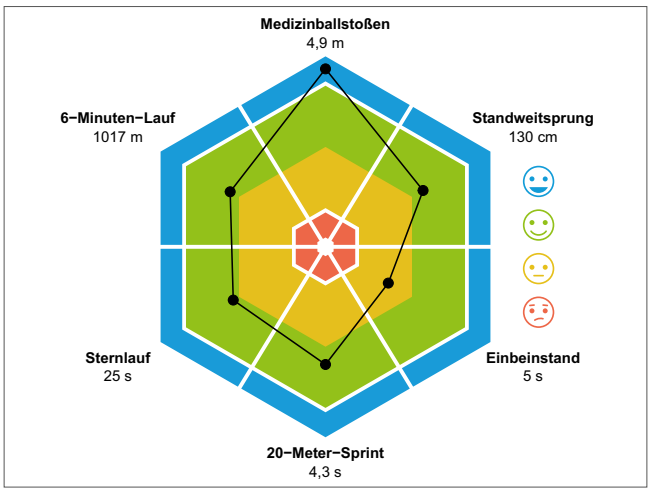

Abb. 1.: Individuelles sportliches Profil. Beispielhafte Darstellung für ein einzelnes Kind.

Die in Abbildung 1 dargestellten farbigen Felder repräsentieren den Leistungsbereich für jeden Test, der durch die 19.000 bereits getesteten Schülern determiniert ist. Das heißt, die mittlere Leistung dieser Referenzstichprobe in einem der sechs Tests liegt genau zwischen dem gelben und grünen Bereich. Das Ergebnis des nun getesteten Kindes wird als schwarzer Punkt innerhalb dieser farbigen Felder sichtbar. Dabei kann dessen Leistung sowohl besser als auch schlechter sein als die mittlere Leistung der Referenzstichprobe. Entsprechend variiert die Lage des schwarzen Punktes. Durch die Verbindung der schwarzen Punkte entsteht für jedes einzelne Kind ein individuelles sportliches Profil, das die persönlichen Ergebnisse in den Tests widerspiegelt. Über die Smileys lässt sich zudem die Qualität der Leistung für die Zielgruppe intuitiv einschätzen.

Zwischenfazit

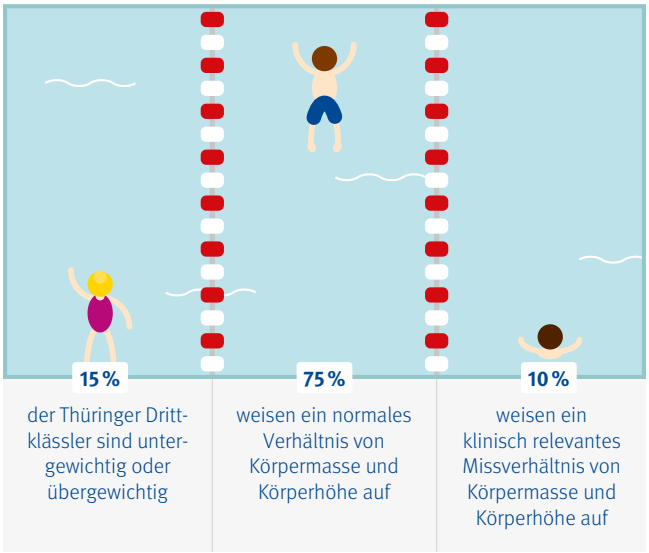

Erkenntnisse:
- Thüringer Drittklässler sind sensomotorisch ihrem Alter entsprechend normal entwickelt.
- Die Streuung im Einbeinstand könnte einen Bedarf nach einer stärkeren Berücksichtigung von Gleichgewichtsübungen in dem Altersbereich anzeigen.
- Thüringer Drittklässler weisen überwiegend ein normales Verhältnis von Körpermasse zu Körperhöhe auf.
- Die Mehrheit der Drittklässler nutzt sportliche Angebote (Sportverein, Schulsport-AG).

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Florian Bähr · Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Lehrstuhl für Sportmedizin und Gesundheitsförderung
der Friedrich Schiller Universität Jena
florian.baehr@uni-jena.de

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Auf unserer Pinnwand finden Sie aktuelle Urteile zu verschiedenen Fällen, die den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung berühren.

Privater Briefeinwurf auf dem Heimweg – versichert?

Am 07.05.2019 räumte der 2. Senat des BSG (Aktenzeichen B 2 U 31/17 R) mit den unterschiedlichen Interpretationen der Vorinstanzen zur Geltung einer versicherten „geringfügigen privaten Unterbrechung“ auf und bestätigte, dass es diese Rechtsfigur noch gibt. Ein Briefeinwurf einer privaten Postsendung war vorliegend aber als private Unterbrechung unversichert, weil diese nicht nur geringfügig war.

Die Klägerin war mit dem PKW auf dem Heimweg. Sie hielt an der rechten Fahrbahnseite an, um einen Privatbrief in einen Briefkasten zu werfen. Beim Aussteigen aus dem Fahrzeug stürzte sie und das Fahrzeug rollte ihr über den linken Fuß. Rechtlich sah das Gericht hier eine private Unterbrechung eines sonst versicherten Weges. Durch das Anhalten des PKWs am Fahrbahnrand, das Aussteigen und das beabsichtigte Briefeinwerfen unterbrach die Klägerin ihren Heimweg aus eigenwirtschaftlichen Gründen. Diese Unterbrechung wurde von den Richtern als mehr als nur geringfügig bewertet. Eine Unterbrechung ist nur dann als geringfügig zu bezeichnen, wenn die Verrichtung bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges seiner Gesamtheit anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn sie zu keiner erheblichen Zäsur in Fortbewegung in Richtung auf das ursprüngliche geplante Ziel führt, weil sie ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werden kann (BSG-Urteil vom 07.05.2019, B 2 U 31/17 R). Dies wurde für den Briefeinwurf verneint, weil eine neue objektiv beobachtbare Handlungssequenz in Gang gesetzt wurde, die sich sichtbar von dem „Nach-Hause-Fahrens“ unterschied.

Sportlehrer müssen Erste Hilfe leisten (Haftungsprozess)

Der BGH betont in seinem Urteil vom 04.04.2019 (Aktenzeichen III ZR 35/18), dass Lehrer im Sportunterricht eine Erste-Hilfe-Pflicht haben. Ihnen obliegt es, eine erforderliche und zumutbare Erste-Hilfe-Maßnahme rechtzeitig durchzuführen. Sie müssen mit Notfällen rechnen und deshalb eine aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe haben. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein 18-jähriger Schüler hörte etwa fünf Minuten nach Beginn des Aufwärmtrainings auf zu laufen, stellte sich an die Seitenwand der Sporthalle, rutschte dort in eine Sitzposition und reagierte auf Ansprache nicht mehr. Die Sportlehrerin setzte einen Notruf ab. Sie erhielt von der Leitstelle die Anweisung, den Jungen in die stabile Seitenlage zu verbringen. Der Rettungswagen traf fünf Minuten nach Eingang des Notrufes und der Notarzt acht Minuten später ein. Die Sanitäter und der Notarzt begannen sofort mit Wiederbelebungsmaßnahmen. Im Bericht ist unter anderem vermerkt: „Beim Eintreffen des Notarztes bereits acht-minütige Bewusstlosigkeit ohne jegliche Laienreanimation“. Es wurde ein hypoxischer Hirnschaden nach Kammerflimmern diagnostiziert. Ob ein Schadensersatzanspruch des Jungen besteht, konnte noch nicht abschließend entschieden werden. Das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wurde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Ein Sachverständigengutachten soll klären, ob die unterlassene Reanimation ursächlich für den eingetretenen Hirnschaden war.

Probetag = Probetag? Wann besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

Bisher wurde die Absolvierung eines Probetages in einem Unternehmen grundsätzlich dem eigenwirtschaftlichen Bereich zugeordnet. Er diente einem unverbindlichen Kennlernen. Nicht die Arbeitsleistung stand im Vordergrund, sondern das Eigeninteresse des Bewerbers, einen Job zu finden. Da sich Probetage in der Arbeitswelt weitestgehend durchgesetzt haben, wurde die bisherige Auffassung, dass eine Probearbeit im Wesentlichen dem eigenem persönlichen beruflichen Fortkommen diente und deshalb die Handlungstendenz sich nicht auf die Belange des Unternehmens ausrichte (so BSG Urteil vom 20.01.1987, Aktenzeichen: 2 RU 15/86), überdacht. Das BSG hält an dieser Auffassung bei der vorliegenden Konstellation nicht länger fest. Wenn ein Bewerber auf Anweisung des Chefs betrieblich notwendige Arbeiten übernimmt, ebenso wie die regulär Beschäftigten, dann soll dieser auch unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stehen. Der Entscheidung des BSG vom 22.08.2019 (Aktenzeichen B 2 U 1/18 R) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach einem Vorstellungsgespräch einigten sich Arbeitgeber und Kläger auf einen Probetag. Der Kläger ging mit anderen Beschäftigten gleichermaßen an die Arbeit und wurde eigenständig tätig. Er stürzte während des Tages vom LKW und verletzte sich am Kopf. Das BSG verneinte einen Versicherungsschutz als Beschäftigter gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, weil bei einem Probetag noch keine dauerhafte Beschäftigung vereinbart wurde und an einem Tag noch keine Eingliederung in das Unternehmen erfolgte. Stattdessen sah es den Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigter“ gem. § 2 Abs. 2 SGB VII für gegeben. Die Tätigkeit des Klägers an diesem Probetag ging über das bloße Zuschauen hinaus. Er hatte nicht nur praktisch wertlose Probearbeit geleistet oder nur hospitiert. Vielmehr war er an diesem Tag in der Arbeitsorganisation eingebunden, seine Tätigkeit war von wirtschaftlichem Wert für den Arbeitgeber, er war wie ein anderer Beschäftigter im Unternehmen tätig und er hatte sich dem Direktionsrecht des Arbeitgebers vollständig unterworfen.

Resümee: Entscheidend ist demnach, wie immer der konkrete Einzelfall und wie der Probearbeitstag selbst ausgestaltet war.

Spaziergang während Arbeitspause versichert?

Darüber haben sich die Richter des Hessischen Landessozialgerichtes Gedanken gemacht und in dem Urteil vom 14.06.2019 entschieden, dass ein Sparziergang während einer Arbeitspause nur dann versichert ist, wenn er wegen besonderer beruflicher Gründe, d. h. wegen Belastungen durch die bisher verrichtete betriebliche Tätigkeit im Sinne einer Ausnahmesituation zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit, erforderlich ist (Hessisches LSG, Urteil vom 14.06.2019, Aktenzeichen L 9 U 208/17). Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Fondsmanager begann um 11:15 Uhr seine berufliche Tätigkeit. Gegen 13:15 Uhr verließ er das Büro um kurz „Luft zu schnappen“. Er stolperte und stürzte. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass ein Spazierengehen keine Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Pflicht darstellt, ein Sparziergang eigenwirtschaftlicher Natur (Stillen eines Grundbedürfnisses) ist und dieser auch nicht aus besonderen Gründe zur notwendigen Erholung für eine weitere betriebliche Betätigung erforderlich war. Das allgemeine Interesse des Arbeitgebers, Arbeitspausen sinnvoll zur Entspannung und Erholung zu nutzen, reicht für die Annahme des Versicherungsschutzes nicht aus. Vielmehr muss die bisherige betriebliche Tätigkeit wesentliche Ursache der besonderen Ermüdung des Versicherten sein, die ohne die betriebliche Tätigkeit gar nicht oder erst später aufgetreten wäre. Solche betrieblichen Belastungen wurden vorliegend nicht festgestellt.

Augen auf auf dem Heimweg! Wenn das Telefonieren zum Verhängnis wird …

Mit Urteil vom 18.10.2018 entschied das Sozialgericht Frankfurt (Aktenzeichen S 8 U 207/16), dass kein versicherter Wegeunfall vorliegt, wenn das Telefonieren wesentlich für die Unfallentstehung war. Die Klägerin war zu Fuß auf dem Nachhauseweg von ihrer beruflichen Tätigkeit. Sie telefonierte nebenbei. Als sie über einen unbeschrankten Bahnübergang an einer Haltestelle ging, wurde sie von einer U-Bahn erfasst und schwer verletzt. Es wurde festgestellt, dass die Klägerin zum Unfallzeitpunkt zwei Verrichtungen nachging, nämlich dem Sich-Fortbewegen als versicherte Verrichtung und dem Telefonieren (gemischte Tätigkeit). Das Gericht sah es als erwiesen an, dass das Telefonieren die Klägerin derart abgelenkt hat (Auswertung von Videomaterial und Zeugenaussagen) und ihre Wahrnehmungsfähigkeit dadurch erheblich eingeschränkt war. Sie setzte ein eigenes Risiko, dass sich schließlich im Unfallereignis realisierte.

Ihre Ansprechpartnerin:
Doreen Böning
Sachbearbeiterin Widersprüche
Telefon 0 36 21 777-254
doreen.boening@ukt.de

Jahrestreffen „Stammtisch Kopfsache“

Der Stammtisch „Kopfsache“ bietet in Thüringen Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen die Möglichkeit, persönliche Erfahrungen mit anderen Betroffenen auszutauschen sowie gemeinsame Unternehmungen und Aktionen durchzuführen.

Im Vordergrund stehen die Interessen der Teilnehmer, die an die vorhandenen finanziellen Ressourcen gebunden sind. Besonders wichtig ist es, die Erlebnisse in Verbindung mit dem Unfall, der Krankheit oder der Lebensgeschichte zu teilen. Verständnis füreinander und ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln, stellt das vorrangige Ziel des Stammtischs dar. Dies gelang im April 2019 besonders gut. An der Therapiestunde mit Alpakas und Lesehunden nahmen insgesamt 32 Personen teil. Aufgrund der Unfallschädigung (Schädelhirntrauma) konnte einer Versicherten sogar die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Therapie weiterzuführen, da sich erhebliche Verbesserungen ihres Gesundheitszustandes einstellten.

Im Sommer 2019 besuchte der Stammtisch das Technikmuseum in Ohrdruf, im Herbst bot das Meeresaquarium in Zella-Mehlis einen Ort der Begegnung und der traditionelle Jahresausklang fand in den Räumlichkeiten der Unfallkasse statt. Für alle Teilnehmer sind diese Veranstaltungen immer ein Erlebnis. Insbesondere die offenen Gespräche untereinander stärken jeden Einzelnen und eröffneten sogar Perspektiven für Fahrgemeinschaften sowie gemeinsame Urlaubsplanungen.

2020 findet das erste Jahrestreffen auf der Thüringer Gesundheitsmesse statt. Die Teilnehmer des Stammtisches besuchen die Podiumsdiskussion „Mein Glück mit Handicap“ und schließen sich dem barrierefreien Rundgang über die Messe an.

Ihre Ansprechpartnerin:
Heidi Hellbach · Fachberaterin Hilfsmittel, berufliche und soziale Rehabilitation · Telefon 0 36 21 777-232
heidi.hellbach@ukt.de

Im Herbst 2019 besuchten Teilnehmer des Stammtischs das Meeresaquarium in Zella-Mehlis.

Neue Leitung im Fachbereich Prävention

Frau Jana Philipp hat zum 1. September 2019 ihre Tätigkeit in der Unfallkasse aufgenommen. Am 1. Dezember 2019 übernahm sie die Leitung des Fachbereiches Prävention, nachdem Herr Dr. Klaus Zweiling in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Frau Jana Philipp ist Dipl.-Ingenieurin für Bauingenieurwesen und bringt aufgrund der unterschiedlichen Stationen ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn neben fachlicher Kompetenz auch personelle und operative Führungserfahrung mit.

So konnte sie praktische Erfahrungen in verschiedenen Unternehmen als Projektingenieurin sammeln und wechselte dann als wissenschaftliche Mitarbeiterin an die Bauhaus-Universität Weimar. Zuletzt war sie bei der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt. Dort übernahm sie Führungsverantwortung als Bereichsleiterin einer Agentur für Arbeit und begleitete als Referentin einer Geschäftsführerin in der Zentrale die politische Arbeit der BA.

Frau Philipp steht mit ihrem Team als Ansprechpartnerin für unsere Mitglieder und Mitgliedsunternehmen rund um Themen der Prävention zur Verfügung

Jana Philipp
Leitung Prävention

Mitteilungen

Mitteilungsblatt Nr. 18

1 Bekanntmachung zu Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII

1.1 Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49, ehemals GUV-V C 53), vom Juli 2003
Die am 15. Mai 2019 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene Außerkraftsetzung hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) mit Schreiben vom 22. August 2019 genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 54-6114/3-1-53089/2019).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. November 2019 außer Kraft gesetzt:

„Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49, ehemals GUV-V C 53) vom Juli 2003.

1.2 Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2019 das Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat mit Schreiben vom 22. August 2019 das Inkrafttreten genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 54-6114/3-1-53088/2019).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. November 2019 in Kraft gesetzt:

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“.

Sabine Dexheimer
Geschäftsführerin

Druckschriften

Informationen zum Thema „Was ist neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV“ können Sie jederzeit unter folgendem Link erhalten: www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/newsletter/index.jsp

Dort werden Aktualisierungen, Überarbeitungen und Zurückziehungen in regelmäßigen Abständen bekanntgegeben.

Alle DGUV-Druckschriften können Sie unter www.dguv.de/publikationen. dguv.de/regelwerk/ einsehen und herunterladen oder bei der Unfallkasse Thüringen bestellen.

Die staatlichen Gesetze, Verordnungen und Regeln etc. können Sie bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.BAuA.de einsehen und herunterladen.

Impressum

Erscheinungsweise
halbjährlich (Nr. 1/2020, 27. Jahrgang)

Herausgeber
Unfallkasse Thüringen · Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-222 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de

verantwortlich für den Inhalt
Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion
Stephanie Robus, Doreen Böning, Daniel Krah,
Lena Petruschkat, Fabian Saalbach

Fotos
iStock: Seite 1, 2, 5, 8, 12, 13, 14, 16 und 17
Adobe Stock: Seite 2, 3, 7 und 18
UKT: Seite 2, 6, 15, 18 und 19
Daily Mockup: Seite 4
Mockups Design: Seite 4 und 11
DGUV: Seite 9, 10 und 11
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Seite 14

Layout und Satz
Viertakt Werbeagentur GmbH

Produktion/Auflage
Druckhaus Gera GmbH/3.500 Exemplare

Hinweis
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die neutrale Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige der Geschlechter männlich, weiblich und divers.

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe.

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111 · 99867 Gotha
Telefon 0 36 21 777-0 · Telefax 0 36 21 777-111
tad@ukt.de · www.ukt.de